

Der Hausarbeitstag wird auch vollbeschäftigten alleinstehenden Vätern mit Kindern bis zu 18 Jahren gewährt, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert, sowie vollbeschäftigten Männern bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert (§ 185 AGB¹²).

d) An alle Mütter, ganz gleich, ob sie in Arbeit stehen oder nicht oder ob sie verheiratet 21 sind oder nicht, wird bei der Geburt eines Kindes eine Beihilfe in Höhe von 1000 M gezahlt¹³.

e) Bürger der DDR mit dortigem Wohnsitz erhalten für ihre dem Haushalt angehö- 22 renden Kinder ein staatliches Kindergeld, und zwar für das 1. Kind 20 M, das 2. Kind 20 M, das 3. Kind 50 M, das 4. Kind 60 M, für das 5 und jedes weiteres Kind 70 M monatlich¹⁴.

Zu Alters-, Invaliden-, Kriegsbeschädigten- und Unfallrenten wird ein Kinderzuschlag von 45 M monatlich gezahlt¹⁵.

f) Arbeiter, Angestellte, Selbständige sowie Mitglieder der sozialistischen Produktions- 23 genossenschaften der Landwirtschaft, der Fischerei und des Handwerks sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erhalten ab der 7. Krankheitswoche ein nach der Kinderzahl gestaffeltes höheres Krankengeld, wenn sie nicht mehr als 600 M monatlich bzw. 7200 M jährlich verdienen oder eine Zusatzrentenversicherung abgeschlossen haben¹⁶ (s. Rz. 15 zu Art. 35).

g) Bei der Lohn- und Einkommensteuer wird für unterhaltsberechtigter Kinder ein 24 Freibetrag von 600 M jährlich gewährt (Adalbert Kitsche, Das Steuersystem . . ., S. 100).

h) Werkstätige (Väter oder Mütter) sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur Pflege 25 eines erkrankten Kindes oder zum Arztbesuch eines Kindes erforderlich ist. Bis zu zwei Arbeitstagen erhalten sie bei dieser Freistellung von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe von 90% des Nettodurchschnittsverdienstes. Bei längerer Freistellung wird Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, das ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt würde, gezahlt. Ferner sind Werkstätige von der Arbeit freizustellen, wenn bei Erkrankung des Ehegatten die notwendige Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder durch diesen oder durch andere nicht möglich ist. Werkstätige, deren Ehegatte nicht berufstätig ist, erhalten von der Sozialversicherung längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr eine Unterstützung von der Sozialversicherung in Höhe des ab 7. Krankheitswoche zu zahlenden Krankengeldes. Für die bei der Staatlichen Versicherung Versicherten gilt Entsprechendes¹⁷.

12 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).

13 §§ 1-3 Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs vom 10. 5. 1972 (GBl. II S. 314).

14 §§ 1-8 Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4. 12. 1975 (GBl. 1976 I, S. 52).

15 §§ 18 und 27 Rentenverordnung (a.a.O. wie Fußnote 11).

16 § 282 AGB; § 45 Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 12. 1977 (GBl. 1978 I, S. 1).

17 §§ 186, 187 AGB; §§ 59-62 Verordnung vom 9. 12. 1977 (a.a.O. wie Fußnote 16).